
Treuhandbranche und die Herausforderungen im Erbrecht unter Berücksichtigung der Revision per 1. Januar 2023

Agenda – Inhalte des Referats

- I. Grundlagen
- II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023
- III. Auswirkungen
- IV. Erbrecht und Landwirtschaft
- V. Fragen

I. Grundlagen

□ Bedeutung des Erbrechts im täglichen Leben

Erbschaften wachsen und wachsen in der Schweiz
Geldsegen fürs Nichtstun

Schweizerinnen und Schweizer erben immer mehr – und der Staat will einen immer kleineren Anteil davon. In zwei Kantonen verzichtet der Fiskus ganz auf die Besteuerung des Erbes.

Publiziert: 18.06.2022 um 12:56 Uhr | Aktualisiert: 18.06.2022 um 13:08 Uhr

  59



 1/5 Die Ikea-Erben Jonas, Peter und Mathias Kamprad (v. l.) sind die reichste Familie der Schweiz.

Pascal Tischhauser

Für die Hälfte ihres Vermögens hat die Schweizer Bevölkerung keinen Finger gerührt. Es ist ihr vererbt worden. Und die Summe des vererbten Vermögens steigt und steigt. Wirtschaftsprofessor Marius Brühlhart ging 2019 davon aus, dass im Jahr 2020 etwa 95 Milliarden Franken an die Erben gehen. 1999 waren es noch 36 Milliarden.

Quelle: blick.ch

I. Grundlagen

□ Gesetzliche Erbfolge

1. Nachkommen (Art. 457) / Ehegatte (Art. 462 ZGB)
2. Elterlicher Stamm (Art. 458) / Ehegatte
3. Grosselterlicher Stamm (Art. 459) / Ehegatte
4. Gemeinwesen (Art. 466 ZGB)

□ Pflichtteilsberechnungsmasse

- Reiner Nachlass (noch vorhandene, von Todes wegen übertragbare Güter) inkl. Schulden
- Ausgleichungen (Art. 626 ZGB)
- Hinzugerechnete lebzeitige Zuwendungen (Art. 475 i.V.m. Art. 522 ZGB)

I. Grundlagen

□ Gesetzliche Erbfolge

– 📄 I. Nachkommen

– 📄 Art. 457

¹ Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.

² Die Kinder erben zu gleichen Teilen.

³ An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

– 📄 II. Elterlicher Stamm

– 📄 Art. 458

¹ Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern.

² Vater und Mutter erben nach Hälften.

³ An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

⁴ Fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.

– 📄 III. Grosselterlicher Stamm

– 📄 Art. 459

¹ Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern.

² Überleben die Grosseltern der väterlichen und die der mütterlichen Seite den Erblasser, so erben sie auf jeder Seite zu gleichen Teilen.

³ An die Stelle eines vorverstorbenen Grossvaters oder einer vorverstorbenen Grossmutter treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

⁴ Ist der Grossvater oder die Grossmutter auf der väterlichen oder der mütterlichen Seite vorverstorben, und fehlt es auch an Nachkommen des Vorverstorbenen, so fällt die ganze Hälfte an die vorhandenen Erben der gleichen Seite.

⁵ Fehlt es an Erben der väterlichen oder der mütterlichen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.

– 📄 Art. 462⁴⁸⁰

Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten:

1. wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;
2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

– 📄 Art. 466⁴⁸³

Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.

I. Grundlagen

□ Ausgleichung nach Art. 626 ZGB

– Art. 626

¹ Die gesetzlichen Erben sind gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat.

² Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl. zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht.

I. Grundlagen

□ Verletzung eines Pflichtteils

■ Herabsetzung nach Art. 522 ZGB

– Art. 522

¹ Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen.

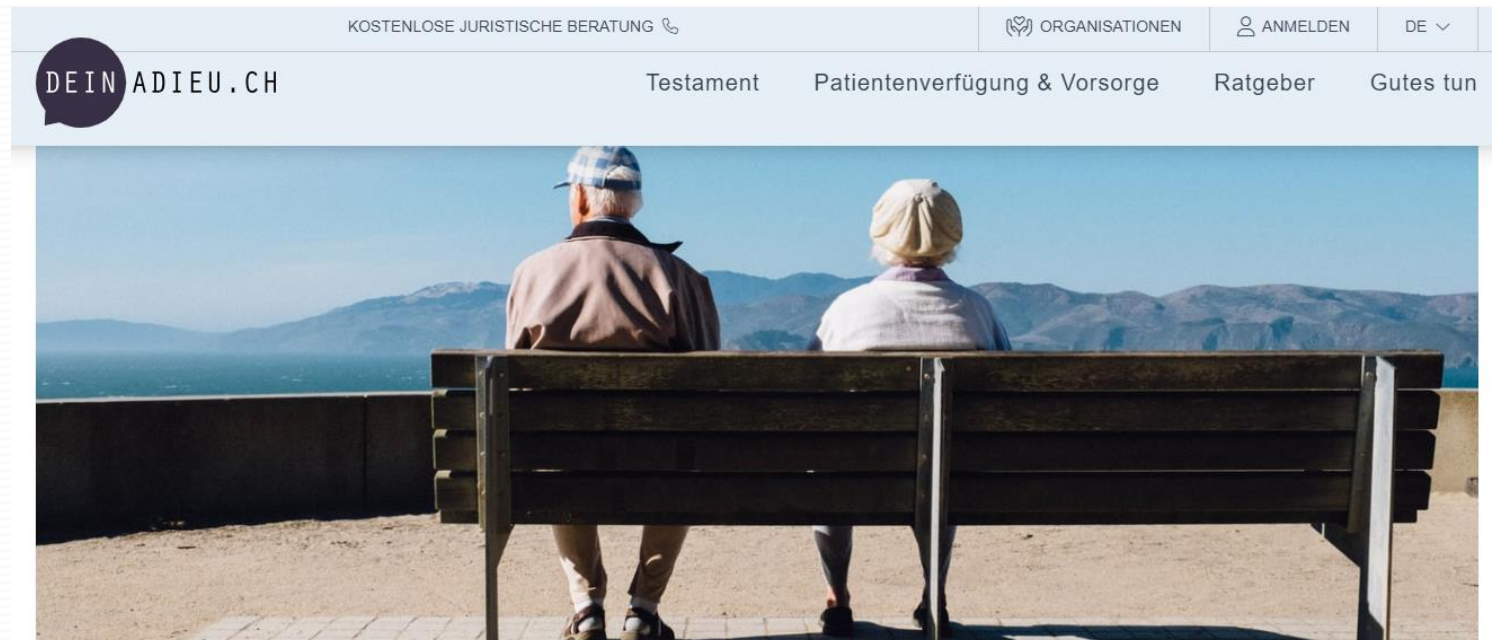
■ Verfahren nach Art. 527 ZGB

– Art. 527

Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen:

1. die Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, wenn sie nicht der Ausgleichung unterworfen sind;
2. die Erbabfindungen und Auskaufsbeträge;
3. die Schenkungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte, oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke;
4. die Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat.

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023



Erbrechtsrevision – Was ändert sich für mich?

Mit der Revision des Erbrechts ergeben sich die wohl grössten Änderungen seit seiner Einführung 1912. Die per 1. Januar 2023 in Kraft getretene Erbrechtsrevision betrifft unter anderem die Pflichtteile. Auch für die Unternehmensnachfolge und bei internationalen Sachverhalten sind im Rahmen weiterer Gesetzesrevisionen Neuerungen geplant.

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

- Von der Revision betroffene Bereiche
 - Pflichtteilsrecht
 - Nutzniessung des überlebenden Ehegatten
 - Pflichtteilsschutz im Scheidungsverfahren
 - Vorschlagszuweisung bei der Pflichtteilsberechnung
 - Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
 - Verhältnis von Schenkungen und Erbverträgen
 - Herabsetzungsreihenfolge
 - Übergangsbestimmungen

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Änderungen des Pflichtteilsrechts

- Pflichtteil = Quote des gesetzlichen Erbteils
- Gesetzliche Erbteile sind geregelt in Art. 457-466 ZGB
- Bisherige Pflichtteile:
 - Nachkommen: $\frac{3}{4}$
 - Eltern: $\frac{1}{2}$
 - Ehegatten: $\frac{1}{2}$
- Pflichtteile seit dem 1. Januar 2023:
 - Nachkommen: $\frac{1}{2}$
 - Eltern: entfällt
 - Ehegatten: $\frac{1}{2}$

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Beispiel Pflichtteile

Walter und Judith sind verheiratet. Sie haben einen Sohn und eine Tochter. Walter überlegt sich, einen Teil seines Nachlasses einer gemeinnützigen Stiftung zukommen zu lassen. Deshalb möchte er gerne wissen, was seine gesetzlichen Erben von Gesetzes wegen erhalten werden und wie gross seine frei verfügbare Quote ist.

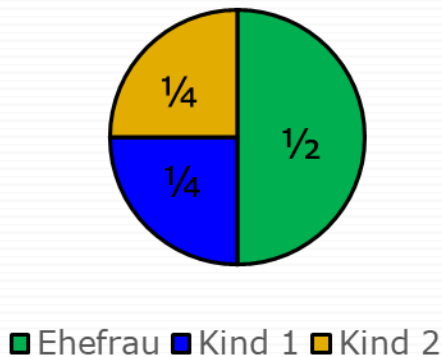


Quelle: lebensraum-aargau.ch

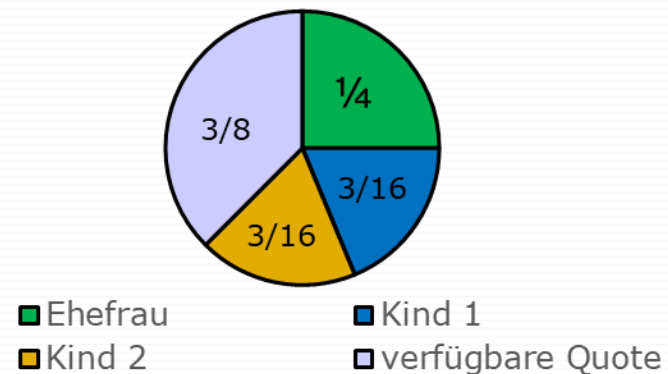
II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Beispiel Pflichtteile Tod vor 1. Januar 2023

Gesetzliche
Erbanteile



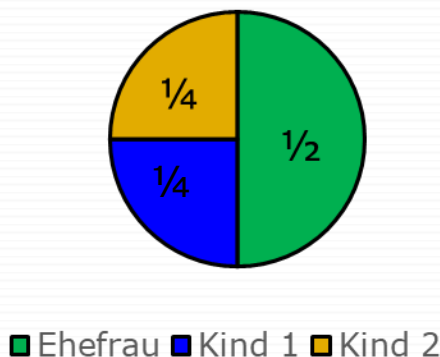
Frei verfügbare
Quote



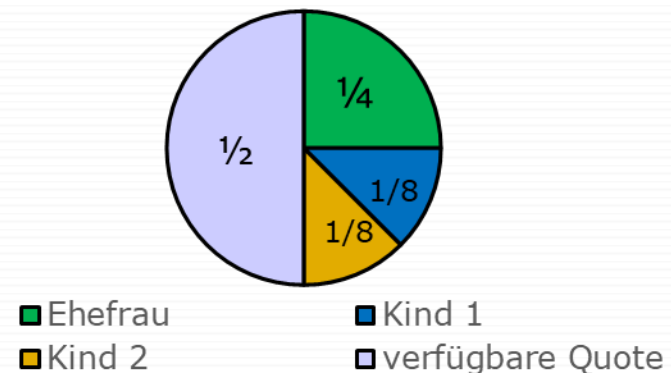
II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

- Beispiel Pflichtteile Tod nach 1. Januar 2023
Durch das neue Erbrecht ist die frei verfügbare Quote des Erblassers grösser als bisher

Gesetzliche
Erbanteile



Frei verfügbare
Quote



II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Zu beachten ist:

- Nichtverwandte sind in vielen Kantonen weiterhin steuerpflichtig
- Es wurde nur das Pflichtteilsrecht angepasst, nicht aber der gesetzliche Erbanspruch
- **Bedeutung:** Ohne entsprechende Vorkehrungen erhält bei einem kinderlosen Ehepaar weiterhin der überlebende Ehegatte $\frac{3}{4}$ und die Eltern $\frac{1}{4}$ des Nachlasses

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

- Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegattens (Art. 473 ZGB)
 - Nach bisherigem Recht konnte der Erblasser den überlebenden Ehegatten begünstigen, indem er ihm maximal $\frac{1}{4}$ des Nachlasses zu Eigentum und $\frac{3}{4}$ des Nachlasses zur Nutzniessung zugewiesen hat
 - Durch die Reduktion der Pflichtteile kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten nun bis zu $\frac{1}{2}$ zu Eigentum und $\frac{1}{2}$ zur Nutzniessung zuweisen
 - Steht auch eingetragenen Partnern mit gemeinsamen Nachkommen zur Verfügung

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegattens (Art. 473 ZGB)

■ Nutzniessung nach Art. 473 ZGB

- Recht etwas wie Eigentum zu behandeln auch wenn es kein Eigentum ist
- Nutzniesser hat Recht auf Besitz, Gebrauch und Nutzung
- Nicht aber auf Eigentum oder Verbrauch, Nutzniesser muss Sache also erhalten

■ Bei Maximalbegünstigung des Ehegattens wird ihm also die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum und die andere Hälfte zur Nutzung vermacht

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Beispiel Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegattens (Art. 473 ZGB)

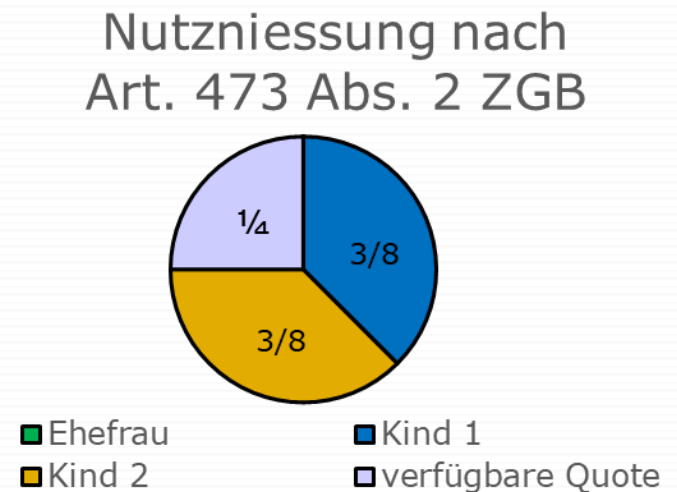
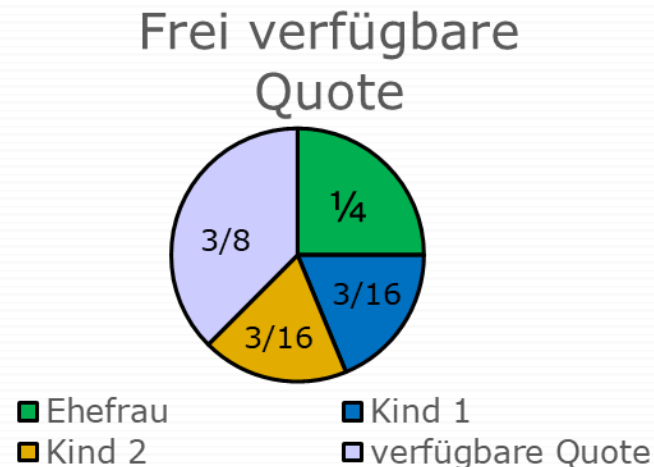
Walter ist immer noch mit Judith verheiratet und hat einen minderjährigen Sohn und eine Tochter. Sein Nachlass besteht zum grössten Teil aus einer Liegenschaft, welche von Judith und ihm bewohnt wird. Nun möchte er sicherstellen, dass Judith auch nach seinem Tod weiterhin in dieser Liegenschaft wohnen kann.



Quelle: gala.de

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

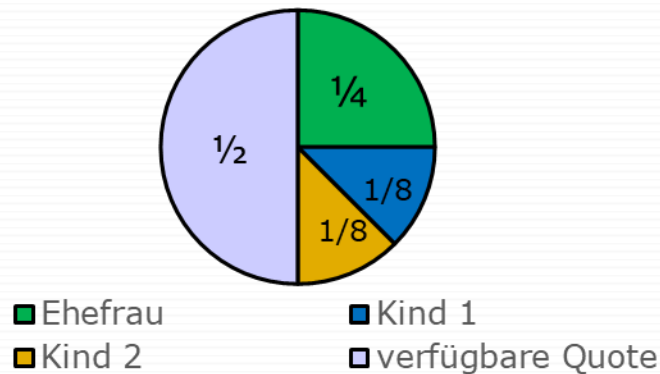
- Beispiel Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegattens (Art. 473 ZGB) nach bisherigem Recht



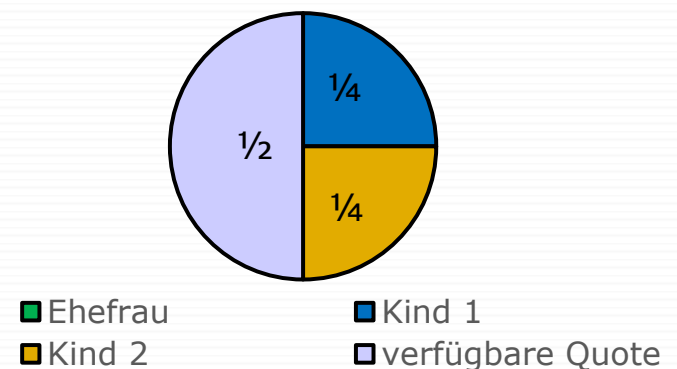
II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

- Beispiel Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegattens (Art. 473 ZGB) seit dem 1. Januar 2023

Frei verfügbare
Quote



Nutznießung nach
Art. 473 Abs. 2 ZGB



II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Pflichtteilsschutz im Scheidungsverfahren

■ Tod vor dem 1. Januar 2023

- Nach Hängigkeit des Scheidungsverfahrens, aber vor Rechtskraft des Scheidungsurteils: Erb- und Pflichtteilsansprüche
- Nach Rechtskraft des Scheidungsurteils: Verlust der Erb- und Pflichtteilsansprüche

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Pflichtteilsschutz im Scheidungsverfahren

■ Tod nach dem 1. Januar 2023

■ Verlust von

- Ansprüchen aus Testament und Erbverträgen
- Vorschlagszuweisung und Gesamtzuweisung
- Pflichtteilsanspruch
- **Kein Verlust** von gesetzlichem Erbrechtsanspruch, ausser bei entsprechender Verfügung des Erblassers

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Pflichtteilsschutz im Scheidungsverfahren

- Tod nach dem 1. Januar 2023
 - Voraussetzungen
 - Scheidungsverfahren ist hängig und
 - Verfahren wurde auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder Ehegatten leben seit min. zwei Jahren getrennt
- Gleiches gilt bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
- **Folge:** Gesetzlicher Erb- und Pflichtteil der Nachkommen erhöht sich, wie bei nichtverheirateten Erblassern
- **Wichtig:** Bedarf Verfügung von Todes wegen

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

- Vorschlagszuweisung bei der Pflichtteilsberechnung (Art. 216 ZGB)
 - Tod vor dem 1. Januar 2023: Strittig, ob
 - Zuwendung unter Lebenden oder Verfügung von Todes wegen
 - Vorschlagszuweisung bei der Berechnung der Pflichtteile der gemeinsamen Kinder zu berücksichtigen ist

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

- Vorschlagszuweisung bei der Pflichtteilsberechnung (Art. 216 ZGB)
 - Tod nach dem 1. Januar 2023
 - Handelt sich um eine Zuwendung unter Lebenden
 - Herabsetzung nach Art. 532 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB möglich
 - Begünstigung wird **nicht** zur Berechnung der Pflichtteile von gemeinsamen Nachkommen hinzugerechnet
 - Begünstigung **wird** zur Berechnung der Pflichtteile von nichtgemeinsamen Nachkommen hinzugerechnet

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

- Tod vor dem 1. Januar 2023: umstritten, ob Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge in den Nachlass fallen
- Tod nach dem 1. Januar 2023

–  **Art. 476⁴⁸⁹**

¹ Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruchs im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.

² Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

- Guthaben aus gebundener Selbstvorsorge gehören nicht zur Erbmasse.
- Werden aber der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet
- Folglich unterliegen sie der Herabsetzung (Art. 529 ZGB)

– Art. 529⁵⁰²

¹ Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, einschliesslich solcher Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.

² Ebenfalls der Herabsetzung unterliegen Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

- Gemäss Art. 82 Abs. 4 BVG haben die aus einer anerkannten Vorsorgeform Begünstigten einen eigenen Anspruch auf die ihnen zugewiesenen Leistungen
- Die Versicherung oder Bankstiftung zahlt diese den Begünstigten aus
- Vorsorgeeinrichtungen können ihre Leistungen direkt der begünstigten Person auszahlen, ohne die Erbinnen und Erben kontaktieren zu müssen
- Kein Risiko, dass Auszahlung durch Erbin oder Erbe angefochten wird

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Verhältnis von Schenkungen und Erbverträgen

- Tod vor dem 1. Januar 2023
 - Nach Abschluss eines Erbvertrages konnte Erblasser weiterhin Schenkungen ausrichten
 - Ausser Erbvertrag sah explizites Schenkungsverbot vor oder Schenkung wurde in offensichtlicher Schädigungsabsicht vorgenommen
- Tod nach dem 1. Januar 2023
 - Schenkungen unterliegen der Anfechtung, soweit sie
 - keine Gelegenheitsgeschenke sind
 - die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern oder
 - im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Herabsetzungsreihenfolge (Art. 532 ZGB)

- Tod vor dem 1. Januar 2023: unklar,
 - Ob gesetzlicher Erbanspruch/Intestaterwerb herabsetzbar ist
 - Nach bisherigem Wortlaut nicht herabsetzbar
 - Die Lehre ging von einer Gesetzeslücke aus (umstritten)
 - Bundesgericht hat sich nicht damit befasst
- Tod nach dem 1. Januar 2023:
 - Intestaterwerb ist an erster Stelle herabsetzbar

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Herabsetzungsreihenfolge (Art. 532 ZGB)

– Art. 532⁵⁰⁴

¹ Der Herabsetzung unterliegen wie folgt der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. die Zuwendungen von Todes wegen;
3. die Zuwendungen unter Lebenden.

² Die Zuwendungen unter Lebenden werden wie folgt der Reihe nach herabgesetzt:

1. die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag;
2. die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, im gleichen Verhältnis;
3. die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren.

II. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

□ Übergangsbestimmungen

- Neues Recht findet auf alle Todesfälle nach dem 1. Januar 2023 Anwendung
- Gilt demnach auch auf früher (vor dem 1. Januar 2023) errichtete Testamente und Erbverträge
- Gilt auch für bereits vor dem 1. Januar 2023 hängige Scheidungsverfahren

□ Empfehlung

- Bestehende Verfügungen von Todes wegen auf Aktualität und Klarheit überprüfen
- Wenn notwendig anpassen

III. Auswirkungen

□ Vorteile

- Erhöhung der Verfügungsfreiheit
- Weniger Verletzungen der Pflichtteile
- Anpassungen an die heutigen Familienmodelle

□ Nachteile

- Mehr Möglichkeiten zur Ungleichverteilung innerhalb der Familie, führt zu mehr Konfliktpotenzial
- Verfügungsfreiheit erst verwirklicht, wenn kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuern angepasst werden
- Auslegungsbedarf bei Verfügungen von Todes wegen, welche unter altem Recht errichtet wurden

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Beispiel I

- Walter ist Eigentümer eines landw. Gewerbes. Im Jahr 2005 erstellt er einen neuen Stall im Wert von Fr. 250'000.00, welcher zu einer Ertragswertsteigerung von Fr. 20'000.00 führt. Die Investition bezahlt Walter von seinen Ersparnissen.
- Im Jahr 2008 verkauft Walter das landw. Gewerbe an seinen Sohn Fredi zum Ertragswert. Auf eine Aufrechnung des Kaufpreises wird verzichtet.
- Im Jahr 2020 verstirbt Walter und hinterlässt seine Ehefrau Judith sowie seine beiden Kinder Fredi und Dora. Im Zeitpunkt seines Todes beträgt sein Bankguthaben noch Fr. 10'000.00.

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Beispiel I

- Was gehört zur Pflichtteilsberechnungsmasse?
- Bankguthaben in der Höhe von Fr. 10'000.00
- Wie wird der Verkauf des landw. Gewerbes berücksichtigt?
- Investition in der Höhe von Fr. 250'000.00?

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

- Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechts
 - Art. 52 BGBB: Erhöhung des Übernahmepreises

– Art. 52 Erhöhung des Übernahmepreises

¹ Der Veräußerer kann eine angemessene Erhöhung des Übernahmepreises verlangen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

² Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes und alle erheblichen Investitionen, die in den letzten zehn Jahren vor der Veräußerung getätigt worden sind.

³ Der Übernahmepreis entspricht in jedem Fall mindestens den Grundpfandschulden.

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Folgen bei Verzicht auf Aufrechnung

- Ohne Investitionen im Jahr 2005 wäre das Bankguthaben von Walter Fr. 250'000.00 grösser ausgefallen
- Diese Investition wäre Grund für eine Erhöhung des Kaufpreises beim Verkauf im Jahr 2008 gewesen (Art. 52 Abs. 2 BGG), **sofern diese tragbar war**
- Im Kaufvertrag wurde weder eine Ausgleichungsdispens verfügt, noch haben die übrigen Erben einen Erbverzicht unterzeichnet
- Folglich hat Walter Fredi beim Verkauf des landw. Gewerbes Fr. 161'000.00 geschenkt, sofern die Tragbarkeit gewährleistet war (Investition-Ertragswertsteigerung-Abschreibung [linear]). Diese gehören somit zur Pflichtteilsberechnungsmasse (Art. 626 ZGB)

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Fazit Beispiel I

- Beim Verkauf eines landw. Gewerbes auch erbrechtliche Folgen bedenken
- Alle Erben Kaufvertrag resp. (teilweiser) Erbschaftsverzicht unterzeichnen lassen
- Ausgleichungsdispens im Kaufvertrag festhalten
- Erhöhung nur angebracht, wenn Tragbarkeit gewährleistet ist.
Empfehlung: Gutachten erstellen lassen, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden
- Seit dem 1. Januar 2023 mehr Verfügungsfreiheit des Erblassers, aber Pflichtteile können dennoch verletzt werden

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Beispiel II

- Walter ist Eigentümer eines landw. Gewerbes. Im Jahr 2005 erstellt er einen neuen Stall im Wert von Fr. 250'000.00, welcher zu einer Ertragswertsteigerung von Fr. 20'000.00 führt. Die Investition bezahlt Walter von seinen Ersparnissen.
- Im Jahr 2008 verstirbt Walter unerwartet und hinterlässt seine Ehefrau Judith sowie seine beiden Kinder Fredi und Dora. Fredi erfüllt die Kriterien als Selbstbewirtschafter und ist bereit, das landw. Gewerbe von Walter zu übernehmen.

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechts

– Art. 17 Anrechnung an den Erbteil

¹ Das landwirtschaftliche Gewerbe wird dem selbstbewirtschaftenden Erben zum Ertragswert an den Erbteil angerechnet.

² Das Betriebsinventar ist zum Nutzwert und das nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe zum Verkehrswert anzurechnen.

– Art. 18 Erhöhung des Anrechnungswerts

¹ Ergibt sich bei der Anrechnung zum Ertragswert ein Überschuss an Erbschaftspassiven, so wird der Anrechnungswert entsprechend erhöht, höchstens aber bis zum Verkehrswert.

² Die Miterben können ferner eine angemessene Erhöhung des Anrechnungswerts verlangen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

³ Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod getätigt hat.

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

- Folgen bei Verzicht auf Aufrechnung
 - Ohne Investitionen im Jahr 2005 wäre das Bankguthaben von Walter um Fr. 250'000.00 grösser
 - Diese Investitionen sind Grund für eine Erhöhung des Anrechnungswertes an den Erbteil nach Art. 18 Abs. 2 und 3 BGEB, **sofern tragbar**
 - Folglich hat das landw. Gewerbes Fr. 161'000.00 mehr Wert in der Erbteilung (Investition-Ertragswertsteigerung-Abschreibung)

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Fazit Beispiel II

- Verzicht auf Erhöhung des Anrechnungswerts im Erbteilungsvertrag = (teilweiser) Erbverzicht
- Erhöhung nur zulässig, wenn Tragbarkeit gewährleistet ist (evtl. Gutachten erstellen lassen)
- Problemstellung beim Vermögensverzicht nach Art. 11a ELG

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Beispiel III

- Walter verkauft sein landw. Gewerbe im Jahr 2000 seinem Sohn Fredi zu einem Preis von Fr. 265'000.00. Gemäss Kaufvertrag betrug der Ertragswert des Grundstücks Nr. 578 Fr. 155'380.00. Walter verzichtete beim Abschluss des Kaufvertrages auf die Einräumung eines Gewinnanspruchsrechts nach Art. 41 BGG.
- Rund 20 Jahre später verkauft Fredi das Grundstück Nr. 578 zu einem Preis von Fr. 550'000.00.

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechts

– **Art. 41 Vertraglicher Gewinnanspruch und vertragliches Rückkaufsrecht**

¹ Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Veräusserer eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks Anspruch auf den Gewinn hat, wenn diese weiterveräussert werden. Dieser Anspruch untersteht den Bestimmungen über den Gewinnanspruch der Miterben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

² Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Preis unter dem Verkehrswert veräussert, ohne dass ein Gewinnanspruch vereinbart worden ist, so bleiben zum Schutz der Erben die Bestimmungen über die Ausgleichung und die Herabsetzung (Art. 626–632 und Art. 522–533 ZGB²⁷) vorbehalten. Die Klage auf Herabsetzung und Ausgleichung verjährt nicht, solange der Gewinn nicht fällig ist (Art. 30).

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Beispiel III

- Walter ist im Jahr 2018, seine Ehefrau Judith im Jahr 2016 verstorben
- Walter hinterlässt ein Vermögen Fr. 50'000.00
- Welche erbrechtlichen Ansprüche hat Dora, die Schwester von Fredi?
 - Wird ein landw. Gewerbe unter dem Verkehrswert veräussert, ohne dass ein Gewinnanspruch vereinbart wurde, bleiben gemäss Art. 41 Abs. 2 BGG die Bestimmungen über die Ausgleichung und die Herabsetzung vorbehalten

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Beispiel III

- Welche erbrechtlichen Ansprüche hat Dora, die Schwester von Fredi?
 - Im Ehe- und Erbvertrag haben Walter und Judith die Kinder von der Ausgleichung dispensiert, weshalb der Verzicht auf den Gewinnanspruch nicht auszugleichen ist
 - Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung unterliegen der Herabsetzung (Art. 527 Ziff. 1 ZGB) auch Fälle der gesetzlichen Ausgleichung, in denen der Erblasser von der Ausgleichung dispensiert hatte. Bei einer Verletzung ihres Pflichtteils kann Dora also die Herabsetzung verlangen

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Beispiel III

- Tod vor dem 1. Januar 2023
 - Gewinnanspruch: Fr. 236'772.00
 - Pflichtteilsberechnungsmasse: Fr. 236'772.00 + Fr. 50'000.00 = Fr. 286'772.00
 - Pflichtteil von Dora: $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Anteils = $\frac{3}{8}$
 - Pflichtteil von Dora in Fr.: 107'539.50
 - Herabsetzungsanspruch bei Zuweisung des Barvermögens an Dora: Fr. 57'539.50

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Beispiel III

- Tod nach dem 1. Januar 2023
 - Gewinnanspruch: Fr. 236'772.00
 - Pflichtteilsberechnungsmasse: Fr. 236'772.00 + Fr. 50'000.00 = Fr. 286.772.00
 - Pflichtteil von Dora: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anteils = $\frac{1}{4}$
 - Pflichtteil von Dora in Fr.: 71'693.00
 - Herabsetzungsanspruch bei Zuweisung des Barvermögens an Dora : Fr. 21'693.00
- **Fazit:** Nach heutigem Erbrecht **tiefere** Pflichtteilsverletzung mehr

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Weitere Problemstellung

■ Gewerbe vs. kein Gewerbe

- Problematisch ist zudem der Verkauf zu Lebzeiten zum Ertragswert, wenn der Betrieb kein Gewerbe mehr darstellt oder der Gewerbestatus umstritten ist.
- Mögliche Folgen: Horrende **Ausgleichungs-** und **Herabsetzungsansprüche**

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Weitere Problemstellung

■ Gewerbe vs. kein Gewerbe

- Folgen, wenn der Gewerbestatus im Zeitpunkt des Verkaufs zum Ertragswert nicht erfüllt war
 - Ausgleichungspflicht setzt **Schenkungs willen** voraus: Gemäss BGE 145 III 1 setzt die Herabsetzung einer gemischten Schenkung insbesondere voraus, dass der Erblasser das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zur Zeit des Vertragsabschlusses tatsächlich erkannt hat. Blosser Erkennbarkeit reicht diesem Leitsatz zufolge nicht aus
- Bei unklarem Gewerbestatus empfiehlt sich die Einholung einer **Feststellungsverfügung** sowie im besten Fall ein **Erbverzichtsvertrag** oder mindestens eine **Ausgleichungsdispens**.

IV. Erbrecht und Landwirtschaft

□ Fazit

- Durch die Revision wurde die frei verfügbare Quote erhöht, was zu mehr Verfügungsfreiheit führt
- Im Rahmen der Revision wurden offene Rechtsfragen gesetzlich beantwortet (Reihenfolge Herabsetzung, Berücksichtigung Vorsorgeguthaben etc.)
- Die Problematik im Rahmen der Landwirtschaft hat sich jedoch nicht wesentlich verändert, da die Wertunterschiede zwischen Ertrags- und Verkehrswert sehr hoch sind und mögliche Gewinnansprüche sowie potenzielle Aufrechnungen zu Pflichtteilsverletzungen führen können
- Eine gute Beratung und Kommunikation ist Grundlage, damit künftige Prozesse vermieden werden können

V. Fragen

□ Fragen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Michael Ritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

www.ritterkoller.ch